

Alles, was Sie zum neuen Aktienrecht in der VR-Praxis wissen müssen

Stefanie Meier-Gubser

SwissBoardForum, 30. März 2021



*«Nach einer langen und bewegten
Revisionsgeschichte ist [...] das revidierte
Aktienrecht in Kraft getreten. Dabei
handelte es sich nur um eine Teilrevision.
[...] Während der langen Dauer der Revision
sind zudem neue Fragestellungen und
Revisionsbegehren aufgetaucht.»*

*Schlussbericht Groupe de réflexion
24. September 1993*

Meilensteine des neuen Aktienrechts

1992:
Inkrafttreten
geltendes
Aktienrecht

- 1993: Schlussbericht Groupe de réflexion «Gesellschafts-recht»
- ab 2001: div. parlamentar. Vorstösse

2005:
VE Revision
Aktien- /
Rechnungs-
legungsrecht

- Vernehmlassung

2007:
Botschaft und
Entwurf

- 2008: Minderinitiative

2009:
Beginn
parlament.
Beratung

- 2009: Abkoppelung Rechnungslegungsrecht
- 2011:

2013:
Neues
Rechnungs-
legungsrecht

- 2014: VegüV
- 2015: GAFI-Meldepflichten
- 2016: KVI
- 2019: (Faktische) Abschaffung Inhaberaktie

2020:
Verabschie-
dung neues
Aktienrecht

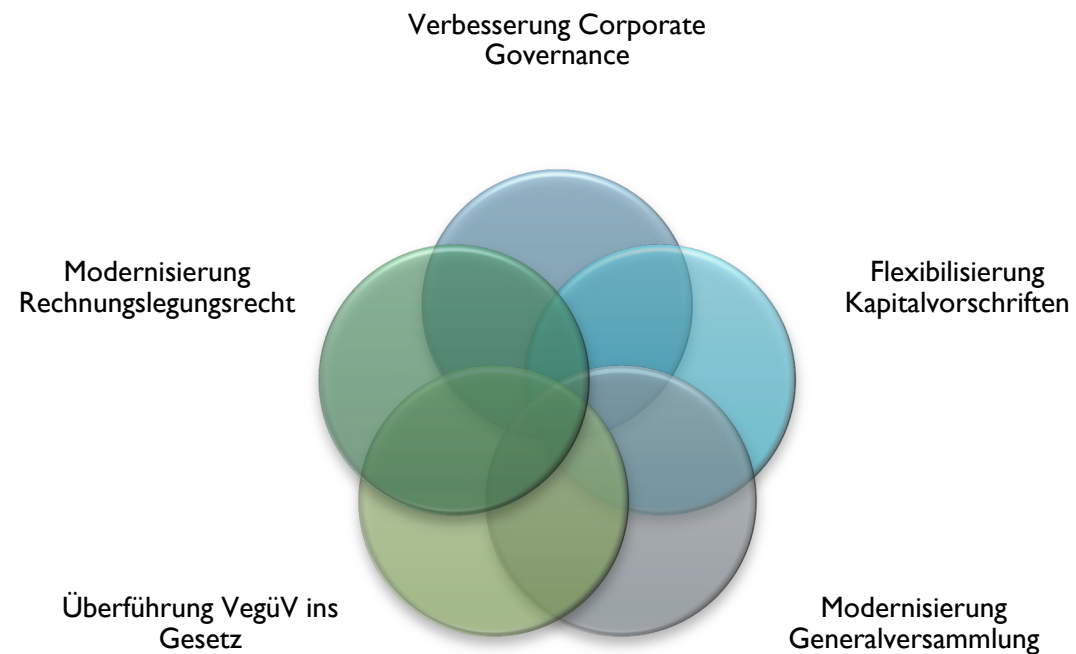
- 2020: Ablehnung KVI ⇒ ind. Gegenvorschlag
- 2020/2021: Partielle Inkraftsetzung neues Aktienrecht

2022:
Inkrafttreten
neues
Aktienrecht
(voraussicht-
lich)

- Übergangsfristen

...

Hintergründe und Ziele der Aktienrechtsrevision



Das Wichtigste in Kürze

Kapital und Reserven



- ☐ AK in Fremdwährung
- ☐ Kapitalband
- ☐ Nennwert > CHF 0
- ☐ Reserven analog Rechnungslegungsrecht

Aktionäre und GV



- ☐ Aktionärsrechte: Tiefere Schwellen
- ☐ Zirkular-GV
- ☐ Virtuelle GV
- ☐ GV an mehreren Orten
- ☐ GV im Ausland
- ☐ Zwischendividende zulässig

Verwaltungsrat



- ☐ Überwachung der Liquidität
- ☐ Erweiterung Art. 716a OR
- ☐ Angepasstes Sanierungsrecht
- ☐ Verschärfte Rückerstattungspflicht
- ☐ Interessenkollisionen

Rechnungslegung



- ☐ In AK-Währung
- ☐ Angepasste Mindestgliederung
- ☐ Reihenfolge Verlustverrechnung

Programm

- Neuerungen bei den Kapitalvorschriften
- Neuerungen bei den Aktionären (inkl. Generalversammlung)
- Neuerungen beim Verwaltungsrat
- Und dann noch dies...



Neuerungen bei den Kapitalvorschriften

Aktien

- Aktiennennwert > CHF 0 (Art. 622 Abs. 4 nOR)
⇒ *keine nennwertlose Aktie*
- Neues Aktienrecht hält an Inhaberaktien fest (Art. 622 OR)
 - Aber: Faktisch abgeschafft für nichtkотиerte Gesellschaften durch GAFI-Gesetz
 - Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien und umgekehrt explizit möglich

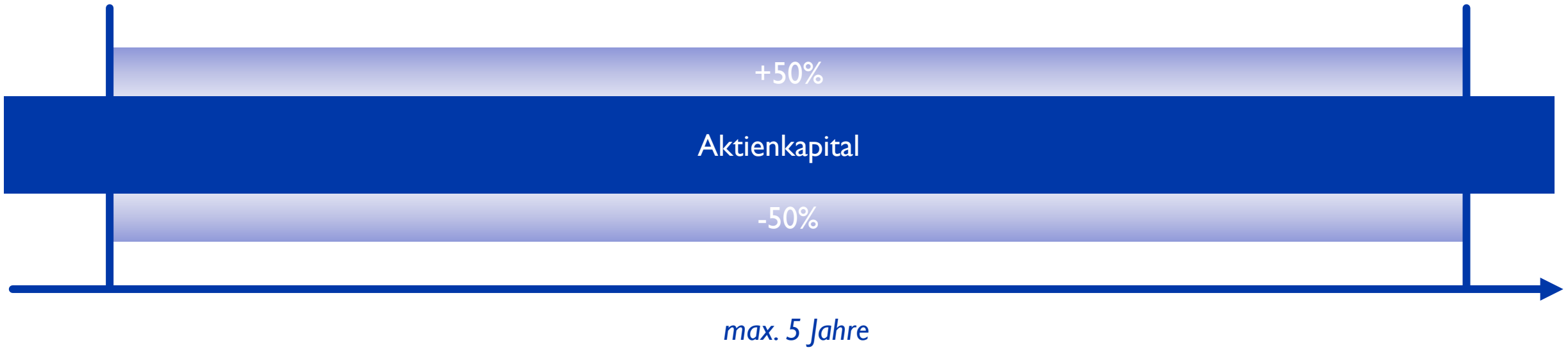
Aktienkapital

- Aktienkapital in Fremdwährung (Art. 621 Abs. 2 nOR)
 - Fremdwährung für Geschäftstätigkeit wesentlich
(⇒ zulässige Währungen werden vom Bundesrat festgelegt)
 - Gegenwert mind. CHF 100'000
 - Buchführung und Rechnungslegung in Währung des Aktienkapitals
- Wechsel der AK-Währung ist nur auf den Beginn eines Geschäftsjahres hin möglich (Art. 621 Abs. 3 nOR)

Kapitalband (Art. 653s nOR)

Neu

- Ersetzt die genehmigte Kapitalerhöhung
- Ermächtigung des VR durch die GV
 - während 5 Jahren
 - AK innerhalb einer Bandbreite (Kapitalband) zu verändern
- Grenzen des Kapitalbands: +/- 50% des AK
- Statutarische Ermächtigung für Herabsetzung nur zulässig, wenn nicht auf eingeschränkte Revision der Jahresrechnung verzichtet wurde



Erleichterungen bei Kapitalherabsetzung (Art. 653j ff. nOR)

- Publikation Schuldenruf nur noch einmal (statt bisher dreimal)
- Gläubiger können innerhalb von 30 Tagen (statt bisher 2 Monate) nur noch Sicherstellung im Umfang der Verminderung der bisherigen Deckung verlangen (statt bisher generell Sicherstellung und Befriedigung)
- Sicherstellungspflicht entfällt, wenn Forderung erfüllt oder Nachweis erbracht wird, dass durch AK-Herabsetzung Forderung nicht gefährdet wird
- Gesetzliche Vermutung für Nichtgefährdung, wenn Prüfungsbestätigung für volle Deckung der Forderungen vorliegt.
- Prüfungsbestätigung durch zugelassenen Revisionsexperten bezieht sich wie bisher auf Jahres- oder Zwischenabschluss und neu auch auf den Schuldenruf
- Schuldenruf und Prüfung können neu vor oder nach Beschluss der GV erfolgen
- Kapital der Herabsetzung kann neu (analog der Erhöhung) als Maximalbetrag ausgestaltet werden

Reserven (Art. 671 ff. nOR)

*Rechnungs-
legung*

- Neu: Unterteilung analog Rechnungslegungsrecht
 1. Gesetzliche Kapitalreserven
 2. Gesetzliche Gewinnreserven
 3. Freiwillige Gewinnreserven
- Vorgeschriebene Reihenfolge für Verrechnung von Verlusten
 1. Gewinnvortrag
 2. Freiwillige Gewinnreserven
 3. Gesetzliche Gewinnreserven
 4. Gesetzliche Kapitalreserven

Anstelle Verrechnung: Ganzer oder teilweiser Vortrag auf neue Rechnung

Zulässigkeit von Zwischendividenden und Rückzahlung gesetzliche Reserven

- Explizite Zulässigkeit von Zwischendividenden (Art. 675a nOR), sofern
 - Voraussetzungen zur Dividendenausschüttung erfüllt
 - Vorlage geprüfter Zwischenabschluss (Ausnahme Opting-out) oder Zustimmung aller Aktionäre und keine Gläubigergefährdung
- Rückzahlung gesetzliche Kapitalreserve an Aktionäre zulässig, (Art. 671 Abs. 1 und 2 nOR), sofern
 - Gesetzliche Kapital- und Gewinnreserve (abzüglich eines allfälligen Verlustvortrags) die Hälfte des AK übersteigt (20% bei Holdinggesellschaften)



Neuerungen bei den Aktionären



Aktionärsrechte

Aktionärsrecht	Neues Aktienrecht	Geltendes Aktienrecht
Einberufung GV	– Kotierte AG: 5% AK oder 5% Stimmen – Nicht kotierte AG: 10% AK oder 10% Stimmen	10% AK
Traktandierungs- und Antragsrecht	– Kotierte AG: 0.5% AK oder 0.5% Stimmen – Nicht kotierte AG: 5% AK oder 5% Stimmen	– 10% AK oder – 1 Mio. Nennwert
Auskunftsrecht ausserhalb GV	– Nicht kotierte AG: 10% AK oder 10% Stimmen	Keine
Einsichtsrecht	– 5% AK oder – 5% Stimmen	Keine Schwelle
Klage auf Sonderprüfung (neu Sonderuntersuchung) bei Ablehnung des Antrags durch GV	– Kotierte AG: 5% AK oder 5% Stimmen – Nicht kotierte AG: 10% AK oder 10% Stimmen	– 10% AK oder – 2 Mio. Nennwert
Auflösungsklage	– 10% AK oder – 10% Stimmen	10% AK

Einberufung GV (Art. 700 nOR)

- Immer noch: mind. 20 Tage vor dem Versammlungstag
- Inhalt:
 - Datum, Beginn, Art und Ort der GV
 - Verhandlungsgegenstände (Traktanden)
 - Anträge des VR und bei börsenkotierten Gesellschaften neu kurze Begründung des Antrags
 - gegebenenfalls Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung
 - gegebenenfalls Name und Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
- VR muss Einheit der Materie sicherstellen
- Geschäftsbericht und Revisionsbericht können ausschliesslich elektronisch zur Verfügung gestellt werden (Art. 699a Abs. 1 nOR)

Durchführung GV (Art. 701 ff. nOR)

- Zirkular-GV möglich (schriftlich oder elektronisch), sofern kein Aktionär mündliche Beratung verlangt
- Verschiedene gleichzeitige Tagungsorte möglich, sofern unmittelbare Übertragung in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte
- Ausländischer Tagungsort möglich
- Virtuelle GV möglich (ohne Tagungsort)
- Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach GV (bei börsenkotierten Gesellschaften Beschlüsse und Wahlergebnisse innerhalb von 15 Tagen)

Stimmrechtsvertretung (Art. 689b nOR)

- Organ- und Depotvertretung bei nicht kotierten Gesellschaften weiterhin zulässig
- Stimmrechtsvertretung
 - weisungsgemäss
 - bei fehlender Weisung $\Rightarrow$ Enthaltung
- Unabhängiger Stimmrechtsvertreter (natürliche oder juristische Person) muss tatsächlich und dem Anschein nach unabhängig sein (analog Vorschriften zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle)
- Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bei börsenkotierten Gesellschaften durch GV

Abberufung der Revisionsstelle

- Nur aus wichtigen Gründen (Art. 730 Abs. 4 nOR)



Neuerungen beim Verwaltungsrat



Neue unübertragbare und unentziehbare Aufgaben (Art. 716a nOR)

- Einreichung Gesuch Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung
- Bei börsenkotierten Gesellschaften: Erstellung Vergütungsbericht

Umgang mit Interessenkonflikten (Art. 717a nOR)

- Unverzügliche und vollständige Informationspflicht
- Der Verwaltungsrat ergreift die Massnahmen, die zur Wahrung der Gesellschaftsinteressen notwendig sind

Finanzielle Situation der Gesellschaft (1)

- **Drohende Zahlungsunfähigkeit (Art. 725 nOR)**
 - Pflicht des VR zur Überwachung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft
 - Bei drohender Zahlungsunfähigkeit
 - Ergreifen der Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit
 - Treffen resp. Beantragen weiterer Massnahmen zur Sanierung
 - Nötigenfalls Einreichen Nachlassstundungsgesuch
 - Handeln mit der gebotenen Eile

Finanzielle Situation der Gesellschaft (2)

- **Kapitalverlust (Art. 725a nOR)**

- Keine zwingende GV-Einberufung mehr bei hälftigem Kapitalverlust
- Ergreifen von Massnahmen zur Beseitigung Kapitalverlust
- Treffen resp. Beantragen weiterer Massnahmen zur Sanierung
- Handeln mit gebotener Eile
- Gesellschaft ohne Revisionsstelle muss letzte Jahresrechnung eingeschränkt revidieren lassen

Finanzielle Situation der Gesellschaft (3)

- **Überschuldung (Art. 725b nOR)**
 - Bei begründeter Besorgnis: Zwischenabschluss
 - Prüfung durch Revisionsstelle
 - Rangrücktritte müssen explizit auch Zinsforderungen umfassen
 - Möglichkeit des Verzichts auf Benachrichtigung des Richters, wenn begründete Aussicht besteht, die Überschuldung innert angemessener Frist (max. 90 Tage) zu beheben und Gläubigerforderungen nicht zusätzlich gefährdet

Finanzielle Situation der Gesellschaft (4)

- **Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen (Art. 725c nOR)**
 - Zur Behebung Kapitalverlust / Überschuldung: max. bis zum wirklichen Wert (Verbuchung gesondert unter den gesetzlichen Reserven als Aufwertungsreserve; Auflösung nur durch Umwandlung in AK oder Partizipationskapital sowie Wertberichtigung oder Veräusserung möglich)
 - Revisionsstelle oder zugelassener Revisor muss Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bestätigen

Delegation der Geschäftsführung (Art. 716b nOR)

- Neu: Zulässig, wenn Statuten nichts anderes vorsehen (bisher mussten Statuten den VR zur Delegation ermächtigen)
- Organisationsreglement
- Bei börsenkotierten Gesellschaften kann Geschäftsführung nur an natürliche Personen delegiert werden (Ausnahme Vermögensverwaltung)

Verschärfte Rückerstattungspflicht (Art. 678 nOR)

- Gilt für
 - Aktionäre
 - VR-Mitglieder
 - GL-Mitglieder
 - Mitglieder Beirat
 - ihnen nahestehende Personen
- Rückerstattungspflicht neu immer bei ungerechtfertigt bezogenen Leistungen (Dividenden, Tantiemen, Gewinnanteile, Vergütungen, Bauzinse, gesetzliche Kapital- oder Gewinnreserven etc.)
 - Offensichtliches Missverhältnis zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft und Bösgläubigkeit sind nicht mehr erforderlich



Und dann noch dies...



Weitere ausgewählte Punkte

- **Für alle**
 - Keine vereinfachte Gründung (Kapitalerhöhung, Statutenänderung)
 - Keine Loyalitätsaktien für langfristige Aktionäre
- **Für „grosse“ und/oder kotierte Gesellschaften**
 - Geschlechterrichtwerte: 30% VR / 20% GL (Art. 734f OR) *⇒ in Kraft seit 1. Januar 2021*
 - Adaptierung der VegüV (Art. 732 ff. nOR)
- **Für ordentlich revisionspflichtige Rohstoffunternehmen**
 - Transparenzvorschriften (Art. 964a ff. OR) *⇒ in Kraft seit 1. Januar 2021*
- **Anpassungen auch bei anderen Rechtsformen**
 - Zulässigkeit ausländischer Währung
 - Tagungsort und Verwendung elektronischer Mittel
 - Vorschriften zu drohender Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und Aufwertung von Grundstücken
 - Stiftungen: Offenlegung von Vergütungen Stiftungsrat und GL
 - Stiftungen und eintragungspflichtige Vereine: Vorschriften betreffend Zahlungsfähigkeit/Überschuldung

Wichtige Übergangsbestimmungen

- Anpassung von Reglementen, Statuten und Verträgen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten (Art. 2 und 6 ÜBest)
- *Geschlechterrichtwerte spätestens ab Geschäftsjahr, das 5 Jahre (VR) resp. 10 Jahre (GL) nach Inkrafttreten beginnt (Art. 4 ÜBest)*
- *Transparenzvorschriften ab Geschäftsjahr, das 1 Jahr nach Inkrafttreten beginnt (Art. 7 ÜBest)*

5 Praxistipps für VR

1. Überprüfen von Statuten / Organisationsreglement in Bezug auf die neuen Vorschriften (z.B. Aktionärsrechte)
2. Überlegen, ob und wie neue Möglichkeiten genutzt werden sollen (z.B. Kapitalvorschriften und Vorschriften GV)
3. Implementierung einer Überwachung der Liquidität der Gesellschaft
4. Anpassung der Rechnungslegung
5. Sensibilisierung für Interessenkonflikte und Entscheidungsprozesse innerhalb des VR

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Stefanie Meier-Gubser
advokatur56 ag
Schwarztorstrasse 56
Postfach 530
3000 Bern 15



meier-gubser@advokatur56.ch



++41 31 387 37 87



www.linkedin.com/in/meier-gubser/